

# Zum neuen st. gall. Lehrerbesoldungsgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 35

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538007>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

meist nur „papierenen Solidarität“ ist es den Dorf magnaten ein leichtes, die oft wiederkehrenden Klagen der „Einzeln“ hartnäckig zu ignorieren und sich über die „glücklichen“ und „zufriedenen“ Lehrer lustig zu machen.

Mehr Standesbewußtsein! heißt darum unser dringender Mahnruf!

: Ungleiche Elle. In evangel. Niederuzwil erhielt letzten Herbst der Schulrat von der Schulgemeinde die Vollmacht, die Teuerungszulagen an die Lehrer selber zu bestimmen und auszurichten. Es bezieht dort heute ein Lehrer an Teuerungszulagen monatlich Fr. 80 (jährlich Fr. 960), an Kinderzulagen monatlich Fr. 10 (jährlich Fr. 120).

In katholisch Engelburg beschloß die Schulgemeinde auf Antrag des Schulrates eine Teuerungszulage für das 2. Halbjahr 1918 von Fr. 40, in Worten Fr. vierzig. (Keine Null vergessen!)

Ein Kommentar scheint überflüssig! Den machen sich unsere kathol. Lehrer in aller Ruhe selber.

## Zum neuen st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz.

: Korrespondenz.

Das Amtsblatt vom 16. August enthält den Entwurf zum neuen st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz, wie er dem Großen Räte für die zweite Lesung (anfangs September) vorgelegt wird. Gegenüber dem ersten Entwurfe sind, teils durch den Großen Rat beauftragt, teils durch Separateingaben bewirkt, noch einige Änderungen erfolgt.

So wurde unter anderm auch ein Minimum für die Gehalte der Sekundarlehrer festgelegt, und es sind nun die Minimalgehälter in folgender Weise vorgeschlagen:

Primarlehrer:	Sekundarlehrer:
bei provisorischer Anstellung: Fr. 2000	in den ersten 2 Dienstjahren: Fr. 3000
in den ersten 2 Dienstjahren: „ 2200	im 3. und 4. Dienstjahre: „ 3200
nach Ablauf derselben: „ 2600	nach dem 4. Dienstjahre: „ 3500

Dazu kommt in allen Fällen eine freie Wohnung oder eine entsprechende Entschädigung und die staatlichen Dienstalterszulagen vom 7. Dienstjahre an Fr. 100—600 nach je 2 Jahren um Fr. 100 steigend. Lehrerinnen erhalten  $\frac{5}{6}$  dieser Ansätze.

Die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen werden in rascherer Folge ausgerichtet: 4 Zulagen à Fr. 40 bei 2—5 Unterrichtshalbtagen pro Woche, 4 à Fr. 60 bei 6—7, 4 à Fr. 80 bei 8—9 und 4 à Fr. 100 bei 10 und mehr Wochenhalbtagen. (4 zu 4 Jahren. Beginn vom 6. Dienstjahre an.)

Es seien zum Entwurfe noch einige Bemerkungen angebracht:

Die Ansätze bedeuten an und für sich gegenüber den bisherigen einen guten Schritt nach vorn, sobald man sie aber in Vergleich zieht mit der heutigen verteuerten Lebenshaltung, die sich noch ständig verteuert, und kaum einmal auf frühere Preise zurückgehen wird, nehmen sich die Zahlen recht bescheiden aus. Wie

schon früher gesagt, hält es eben in der heutigen Zeit überaus schwer, Gehaltsansätze zu bestimmen, die für Jahre, ja auch nur für Monate entsprechen könnten.

Bis aber das Gesetz spürbar wird durch die erhöhten Leistungen, vergeht wiederum noch fast ein Jahr. Die Gemeinden sind nämlich erst mit 1. Juli 1919 gehalten, die höheren Gehalte auszuführen, der Staat gibt seine Quoten auch erst in der 2. Hälfte 1919 ab und die erhöhten Dienstalterszulagen erscheinen das erste Mal im Februar 1920. Es sei ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht, und der schöne Traum mancher Lehrer und Lehrerinnen, daß mit Neujahr 1919 die Not ein Ende habe, damit grausam zerstört. Im Gegenteil mache man sich noch auf ein recht mageres 1918/1919 gefaßt.

Die Befürchtung, die St. Galler Ansätze vom Frühjahr 1918 seien durch die fortwährenden Preisausschläge schon im Sommer bereits überholt, bewahrheitet sich. Da sehe man sich nur einmal die Besoldungsvorlage des „auch sparsamen“ Nachbarkantons Thurgau an. Das Minimum ist dort um Fr. 400, das Maximum um Fr. 200 höher als das unsrige, gar nicht gerechnet die halbe Suchart Pflanzland, die in heutiger Zeit gewiß nicht zu unterschätzen ist.

Die Minima der st. gall. Sekundarlehrer in Betracht gezogen, wird niemand im Ernste behaupten wollen, dieselben seien zu hoch normiert, aber erst die klaffende Differenz zwischen diesen und den Primarlehrergehalten zeigt uns so recht klar, wie niedrig letztere in der heutigen Vorlage noch eingefügt sind. Es entspricht die Differenz von Fr. 1000, resp. 900 Fr. auch nicht der in der Schweiz und im Kanton überall üblichen Differenz von 500 — höchstens 800 Fr. Eine Korrektur der Primarlehrergehalte dürfte sich in der Behandlung durch den Großen Rat von selbst ergeben.

Recht angenehm mußte es einen berühren, daß der thurg. Lehrerschaft und den Parteien Gelegenheit geboten ist, sich zum Besoldungsgesetzesentwurf zu äußern und innert Monatsfrist allfällige Anregungen einzubringen. Was im demokratischen Nachbarland möglich ist, blieb uns im fortschrittlichen St. Gallen versagt. Der einstimmige Wunsch der gesamten Lehrerschaft, es seien die Dienstalterszulagen wie bisher direkt an die Lehrer auszurichten, wie das übrigens in den meisten Kantonen geschieht, wurde nicht gehört. Es ist bemüht, zu sagen — aber gesagt darf es deswegen doch einmal werden — daß uns in diesem Punkte die leitenden, konservativen Persönlichkeiten nicht das von ihnen erwartete Vertrauen und Wohlwollen entgegenbrachten.

Man mag gegebenenorts in der indirekten Auszahlung gewisse Vorteile erblicken — durch die Praxis erwiesen sind sie heute noch nicht — und es ist wohl möglich, daß beispielsweise die großen Schulgemeinden die bisherige Auszahlung, mit der sie sich in keiner Weise zu befassen hatten, der neuen Ordnung vorziehen. Man sollte sich nicht für eine Formalität, wie sie die Auszahlungsweise ist, für alle Zukunft gesetzlich binden. Wird in Art. 16 der Passus: „Auch letztere haben durch die Gemeindefiskalkasse zu gehen“, gestrichen, so hat das Departement freie Hand und es ist seinem Ermessen anheimgestellt, den Wünschen der Lehrer zu entsprechen oder auch nicht. Bleibt aber derselbe bestehen, so müssen wir in demselben eine Härte des Gesetzes ersehen, die vor allem die Ärmsten und Schwächsten unseres Standes, die Lehrer vom Lande, trifft.